bingt wird. Bufolge des §. 41. gehören zu dem Wirkungskreise bes gedachten Ministerialdepartements die §. 57. bezeichneten Angelegenheiten aller Confessionen. §. 33. spricht von christ= lichen Kirchengesellschaften, und im Nachsate ist von anderen Glaubensgenossen die Rede. Zu letteren wird man demnach auch die Bekenner der mosaischen Religion zu zählen haben, indem man wohl nicht der Meinung ist, daß diese der Aufsicht und des Schutzechtes der Staatsgewalt (§. 57.) bisher gänzlich ent= behrten. Nach dieser Darstellung überlasse ich der Versammlung, ob man dem Deputationsantrage beizutreten für nothig erachte.

Referent: Für nöthig hat die Deputation es beshalb gehalten, weil dieser Untrag in der 1. Kammer Widerspruch gestunden hat. Es ist von einem Mitgliede der Untrag gestellt worden, man moge sofort die jüdischen Schulen dem Cultusmis nisterio unterordnen, man hat aber gesagt, daß dadurch den Vorbedingungen vorgegriffen werde. Da diese Ueußerung gesfallen ist, die Moralität aber nur durch größere Freiheit gedeishen kann, so hat die Deputation für nothig gehalten, diesen Untrag zu stellen, da es nicht zweiselhaft ist, daß diese Untersstellung erfolgen kann.

Der Prasident stellt hierauf die Frage: Ist die Rammer mit dem Untrage der Deputation unter 7. einverstanden? Sie wird ein stimmig bejahet.

Nach Beendigung biefes Gegenftandes befteigt

Abg. Runde die Rednerbuhne, und verliest den Bericht der 4. Deputation über die von Waldbesitzern zu Wildenau und Wernesgrun an die 2. Kammer der Standeversammlung eingerichte Petition um Wegfall der baaren Vergutung an die zum Forstschutz requirirten Commando's.

Mbg. aus dem Winkel tragt auf ben Druck biefes Be-

Der Bice prafibent entgegnet, daß es fich hier um eine ganz einfache Frage handle, namlich: ob der Forstschutz durch Militair = Commando's unentgeldlich geschehen, oder dafür eine Bergütung statt finden soll? Wolfe man bei einer so einfachen Frage den Druck veranstalten, so wurden dadurch dem Lande nur Kosten erwachsen, und der Gegenstand wurde auch dann spater auf die Tagesordnung kommen.

Abg. Haußner stimmt dieser Unsicht bei, und bemerkt, daß dieser Gegenstand schon bei Gelegenheit der Berathung über die Abkurzung des Landtages so weitlauftig behandelt worden sei, daß fast das ganze Thema schon erschöpft und ungeheuerer Zeitauswand bereits darauf verwendet worden sei.

Much erklart sich auf die Frage bes Prafibenten: ob diefer Bericht gedruckt werden foll? die Kammer mit 34 Stim= men dagegen.

hiermit enbigte fich nach 2 Uhr bie Sigung.

3weihundert u. achte offentliche Sthung der ersten Kammer, am 22. Februar 1834.

Schluß ber Berathung über ben Gesetzentwurf, wegen ber zur Berbesses rung der Criminalrechtspflege zu treffenden Bestimmungen u, Einrichtungen. Die Sitzung beginnt um 8 Uhr, das Protocoll über die lett:

vorherige Sigung wird verlesen, genehmiget, und durch Burgers meister Gottschald und D. Deutrich mit vollzogen.

Eingelaufen ift :

1) Bericht der 2. Deputation, das königl. Decret vom 1. laufenden Monats wegen der Kassenbestände betreffend. 2) Bezricht der 4. Deputation, Kretschels zu Senda Beschwerde betreffend. 3) Bericht der 2. Deputation, die mit den thüringischen Staaten abgeschlossenen Bollverträge betreffend. Sämmtliche drei Gegenstände sollen auf die Tagesordnung gebracht, und in geheimer Situng verhandelt werden. 4) Petition der Umtsansspänner zu Wurzen um Verwendung für die Gestattung der öffentlichen Ausspielung der dasigen Stadtmühle, oder Vermindes rung des darauf haftenden Erbzinses; an die 4. Deputation.

Auf der Tagesordnung, zu welcher man nunmehr übergeht, befindet sich als erster Gegenstand die Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die Verbesserung der Eriminalrechtspflege betreffend. — Referent eröffnet seinen Vortrag mit Verlesung des §. 44. des Gesehentwurfs:

Den Inhabern der §. 43. gedachten Jurisdictionen steht jes doch die Aufgebung der Eriminalgerichtsbarkeit frei, wenn sie den Einrichtungen wegen der gemeinschaftlichen Uebertragung der Eriminalkosten unter den vorstehenden Bedingungen ebenfalls beitreten.

Das Deputationsgutachten lautet:

Der Staatsregierung muß daran liegen, bald zu erfahren, welche Stadte auf ihre Eriminalgerichtsbarkeit etwa verzichten werden, damit sie an Treffung ihrer Einrichtungen, insbesons dere an der geographischen Eintheilung der Bezirke für die Eriminalrechtspflege nicht behindert werde. Diese Rücksicht machte die Ermächtigung des Justizministerii erforderlich, den Stadten eine Frist zur Aufgabe ihrer Eriminalgerichtsbarkeit unter dem Präjudiz zu stellen, daß nach deren Ablauf der Staat zur Ansnahme derselben zwar noch berechtigt, nicht aber mehr gehalten sein. Die Fassung des S. würde hiernach lauten:

Den Inhabern der §. 31. gedachten Jurisdictionen steht jedoch die Aufgebung der Criminalgerichtsbarkeit frei, das
Justizministerium kann jedoch den Stadten, bei welchen das
selbe es, wegen der zu treffenden Einrichtungen, für nothig
erachtet, eine Frist seben, binnen welcher sie sich über die Abgabe der Criminalgerichtsbarkeit zu erklaren haben, unter der
Berwarnung, daß, wenn sie sich erst nach Ablauf derselben zur
Aufgabe der Criminalgerichtsbarkeit erklaren würden, der
Staat zur Annahme derselben nicht mehr verbunden sei, sonbern alsdann lediglich von dem Ermessen der Staatsregierung
abhänge."

Referent: In Folge bes bei §. 43. gefaßten Beschlusses passe die hier von der Deputation vorgeschlagene Fassung nun nicht mehr. Es werde nunmehr aber der §. 44. nach der Fassung des Gesehentwurfs, jedoch nur in dessen erstem Sahe bis zu dem Worte "frei" beizubehalten sein. — Dieß wird unterstüht.

Staatsminister v. Konnerig: Der S. werde sich nun ganz überfluffig machen, weil mit ben Besitzern ber Recestherrschaften, wenn sie ihre Criminalgerichtsbarkeit aufgeben wollten, boch erst Berhandlungen angeknupft werden mußten.

Der Untrag Referentens findet hierauf mit 26 gegen 9 Stimmen Unnahme.

Pring Johann: Den meiften und infonderheit den gro: Bern Stadten werde es fehr erwunscht fein, ein Eriminalgericht in